

# STATUTEN des Elternvereins AHS & SLSZ Wien West

Fassung vom 20.11.2018

## § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Elternverein AHS & SLSZ Wien West“ und hat seinen Sitz in Wien 14, Steinbruchstraße 33.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Elternverein – dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist - hat die Aufgabe, die Interessen der Vereinsmitglieder an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu vertreten und die notwendige Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule zu unterstützen, insbesondere:
  - a) an der Verwirklichung der Aufgaben der österreichischen Schulen im Sinne der Schulorganisation mitzuwirken,
  - b) die den Elternvereinen auf Grund schulunterrichtsgesetzlicher Bestimmungen übertragenen Rechte und Mitsprachemöglichkeiten wahrzunehmen,
  - c) die Schule, Mitglieder des Vereins sowie die Schüler/innen in schulischen Angelegenheiten zu unterstützen bzw. zu beraten,
  - d) bedürftige Schüler/innen nach Möglichkeit zu unterstützen (z.B. bei Schulveranstaltungen),
  - e) Veranstaltungen informativer, bildender, gesellschaftlicher und ähnlicher Art abzuhalten bzw. zu fördern,
  - f) die für Unterrichts- und Erziehungszwecke verfügbaren Einrichtungen der Schule im Einvernehmen mit der Schulleitung und den Lehrer/innen und erforderlichenfalls mit der zuständigen Schulbehörde auszugestalten und die Anschaffung besonderer Lehrmittel zu unterstützen.
2. Von der Tätigkeit des Elternvereins ausgeschlossen sind:
  - a) parteipolitische Angelegenheiten,
  - b) regelmäßige Fürsorgetätigkeiten,
  - c) die Ausübung schulbehördlicher Befugnisse.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Elternvereins können alle Eltern und Obsorgeberechtigten der Schüler/innen sein. Die Mitgliedschaft ist freiwillig und an die Zahlung des Mitgliedsbeitrags gebunden. Mitglied und somit in der Hauptversammlung aktiv und passiv wählbar ist jede/r, der/dem nach den vorliegenden Statuten das Wahlrecht zukommt und die/der den Mitgliedsbeitrag bezahlt hat. Eltern und Obsorgeberechtigte, die neu in die Schule kommen (zB in den ersten Klassen), erhalten durch eine Willenskundgebung zum Beitritt das Wahlrecht. Als eine solche Willenskundgebung ist die Teilnahme an der Hauptversammlung anzusehen.
2. Vor der Entstehung des Vereins erfolgt die Aufnahme der Mitglieder durch die Gründer/innen, nach der Entstehung durch den Elternausschuss.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) wenn das Kind aus der Schule ausscheidet - bei gewählten Funktionären erst mit Ablauf der Funktionsperiode,
  - b) durch Austritt,

- c) aufgrund eines Beschlusses des Elternausschusses, wenn das Mitglied den Mitgliedsbeitrag mehr als vier Monate trotz schriftlicher Aufforderung nicht geleistet hat,
- d) aufgrund eines Beschlusses des Elternausschusses, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten den Vereinszweck oder das Ansehen des Vereins schädigt.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht,
  - a) an den Hauptversammlungen des Vereins mit beschließender Stimme und
  - b) an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie
  - c) in den Elternausschuss aufgenommen zu werden und
  - d) vom Vorstand die Ausfolgung der Vereinsstatuten zu verlangen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - a) den Vereinszweck zu fördern und
  - b) die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.

#### **§ 5 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes**

1. Die für den Vereinszweck notwendigen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Erträge von Vereinsveranstaltungen, Sammlungen und Buffets/Garderoben aufgebracht.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jährlich vom EV-Vorstand festgesetzt.
3. An derselben Schule entrichten die Mitglieder den Mitgliedsbeitrag unabhängig von der Zahl der diese Schule besuchenden Kinder nur einmal.
4. Mitglieder, die Mitgliedsbeiträge auch an Elternvereine an anderen öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen zu leisten haben, entrichten den Mitgliedsbeitrag in der Höhe des zur Zahl dieser Schulen aliquoten Anteils.

#### **§ 6 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr beginnt mit dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung im Schuljahr und endet mit dem Tag der nächsten ordentlichen Hauptversammlung im Folgejahr.

#### **§ 7 Organe des Elternvereins**

Die Geschäfte des Elternvereins werden besorgt:

- a) von der Hauptversammlung
- b) vom Elternausschuss
- c) vom Vorstand, bestehend aus Obmann/-frau, Schriftführer/in und Kassier/in bzw. deren Stellvertreter/innen (ihre Wahl erfolgt jährlich in der Jahreshauptversammlung)
- d) von den Rechnungsprüfer/innen (ihre Wahl erfolgt jährlich in der Jahreshauptversammlung)
- e) vom Schiedsgericht

#### **§ 8 Ordentliche Hauptversammlung**

1. Die Hauptversammlung findet alljährlich in den ersten drei Monaten des Schuljahres statt (im Gründungsjahr innerhalb des ersten Schulsemesters).
2. Die Einladung der Mitglieder erfolgt schriftlich, durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung

spätestens 14 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung.

3. Die Hauptversammlung ist - außer im Falle der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins - ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Alle Beschlüsse - ausgenommen über die Auflösung des Vereins (die eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfordert) - werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als angenommen. Jedes Mitglied hat dabei eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege der schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
5. Über die Hauptversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen.
6. Der Hauptversammlung obliegt die:
  - a) Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes von Obfrau/Obmann und Kassier/in nach Anhörung der Rechnungsprüfer,
  - b) Entlastung des Vorstands,
  - c) Enthebung des Vorstands oder einzelner Mitglieder des Vorstands. Die Enthebung tritt mit der Bestellung eines neuen Vorstands oder der neuen Mitglieder des Vorstands in Kraft.
  - d) Wahl des Vorstands (Obfrau/Obmann & Stellvertreter/in, Schriftführer/in & Stellvertreter/in, Kassier/in & Stellvertreter/in), von zwei Rechnungsprüfer/innen, sowie von drei Vertreter/innen und drei Stellvertreter/innen in den Schulgemeinschaftsausschuss lt. §64 SchUG (kein Vereinsorgan),
  - e) Beschlussfassung über die Änderung der Statuten,
  - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
  - g) Beschlussfassung über Anträge des Elternausschusses,
  - h) Beschlussfassung über das geplante Budget,
  - i) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingebracht wurden,
  - j) Beschlussfassung über sonstige Anträge von Mitgliedern, wenn die Behandlung dieser Anträge von der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit verlangt wird.

### **§ 9 Außerordentliche Hauptversammlung**

1. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist binnen vier Wochen einzuberufen, wenn es vom Vorstand beschlossen, von der Mehrheit der Ausschussmitglieder oder von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich verlangt wird.
2. Die Bestimmungen über die Einladung und Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung finden auch auf die außerordentliche Hauptversammlung Anwendung. In der außerordentlichen Hauptversammlung können erforderlichenfalls auch die in Punkt § 8 erwähnten Angelegenheiten verhandelt und der Beschlussfassung zugeführt werden.

### **§ 10 Elternausschuss**

1. Die Geschäfte des Elternvereins werden, soweit sie nicht der Hauptversammlung ausdrücklich vorbehalten sind bzw. durch Beschluss der Obfrau/dem Obmann übertragen werden, vom Elternausschuss besorgt.
2. Der Elternausschuss besteht in erster Linie aus dem Vorstand und den Klassenelternvertreter/innen. Es sollte nach Möglichkeit jede Klasse vertreten sein. Jedes Mitglied hat aber grundsätzlich das Recht, (temporär = für die jeweilige Versammlung) in den Elternausschuss aufgenommen zu werden. Die Aufnahme erfolgt durch Eintragung in die Anwesenheitsliste.

Die Klassenelternvertreter/innen werden von den Eltern der jeweiligen Klassen zu Beginn des Jahres gewählt und wahren die Interessen des Elternvereins in den einzelnen Klassen, informieren die Klasseneltern über die Beratungen und Beschlüsse im Elternvereinsausschuss und in der Jahreshauptversammlung und übermitteln Anregungen, Wünsche, Bedürfnisse und Beschwerden der Klasseneltern an den Elternvereinsausschuss bzw. den Vorstand.

3. Die Ausschusssitzungen werden von Obfrau/Obmann, im Falle der Verhinderung von dem/der Stellvertreter/in einberufen und geleitet.
4. Der Elternausschuss ist binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn das fünf Mitglieder schriftlich verlangen.
5. Der Elternausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
6. Der Elternausschuss fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als angenommen. Jede Klasse hat dabei maximal 2 Stimmen.
7. Der Elternausschuss kann mit der Durchführung bestimmter Aufgaben (Veranstaltungen usw.) auch Vereinsmitglieder betrauen, die nicht dem Ausschuss angehören.

### **§ 11 Vertretung und Verwaltung des Elternvereins**

Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus Obfrau/mann, Schriftführer/in, Kassier/in und deren Stellvertreter/innen.

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung gewählt. Die Funktionsperiode beträgt ein Jahr. Der Vorstand bleibt darüber hinaus bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen ist.

Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden ausschlaggebend. Vorstandsbeschlüsse können im Rahmen von Vorstandssitzungen oder per Rundlauf beschlossen werden.

Alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift von Obfrau/Obmann und Schriftführer/in. In Geldangelegenheiten unterzeichnen Obfrau/Obmann und Kassier/in.

#### **1. Die Obfrau/der Obmann**

- a) vertritt den Verein nach außen,
- b) besorgt die Geschäfte des Vereins aufgrund von Beschlüssen des Elternvereinsausschusses bzw. der Jahreshauptversammlung,
- c) führt den Vorsitz bei allen Versammlungen und Sitzungen des Vereins,
- d) beruft rechtzeitig die Sitzungen (Ausschuss, Vorstand) bzw. die Jahreshauptversammlung ein,
- e) ist berechtigt, an bestimmten Konferenzen teilzunehmen.
- f) Bei länger wählender Beschlussunfähigkeit des Elternausschusses ist die Obfrau/der Obmann verpflichtet, zum frühesten Termin eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.
- g) Im Falle der Verhinderung wird die Obfrau/der Obmann durch den/die Stellvertreter/in vertreten. Ist diese/r ebenfalls verhindert, bestimmen die restlichen Anwesenden eine/n Vorsitzende/n.

**2. Dem/der Schriftführer/in** obliegt die Führung der Protokolle der Ausschuss- und Vorstandssitzungen bzw. der Jahreshauptversammlung und das Verfassen von Schriftstücken des Vereins. Er/Sie archiviert

die Schriftstücke für mindestens 7 Jahre. Sämtliche Schriftstücke müssen die ZVR-Zahl enthalten. Im Falle der Verhinderung von Schriftführer/in wird sein/ihr Stellvertreter/in tätig.

### 3. Dem/der Kassier/in obliegt

- a) die Einhebung und sorgsame Verwahrung der Gelder des Elternvereins (Mitgliedsbeiträge, Spenden usw.),
- b) deren Verwendung ausschließlich entsprechend der Beschlüsse des Elternvereinsausschusses bzw. der Jahreshauptversammlung,
- c) die ordnungsgemäße Buchführung über das Vereinsvermögen (Handkassa, Girokonto, Kassabuch).
- d) die sorgfältige Verwahrung der Belege (fortlaufend nummeriert und mit laufender Nummer im Kassabuch eingetragen), und
- e) die Erstellung eines Budgetvorschlages.
- f) Im Falle der Verhinderung von Kassier/in wird sein/ihr Stellvertreter/in tätig.

### 4. Die Rechnungsprüfer/innen

- a) haben die widmungsgemäße Verwendung der Gelder des Elternvereins auf Grund der gefassten Beschlüsse festzustellen,
- b) die Buchführung und alle Unterlagen (Belege, Kassabuch, Girokontoauszüge, ...) sowie die Kontobewegungen zu prüfen und
- c) über das Ergebnis der Überprüfung alljährlich in der Hauptversammlung sowie auf dessen Verlangen dem Elternausschuss zu berichten.
- d) Rechnungsprüfer/innen dürfen kein anderes Amt im Elternverein bekleiden und sind ausschließlich der Jahreshauptversammlung verantwortlich. Sie stellen bei der Hauptversammlung den Antrag auf Entlastung des Vorstands.
- e) Rechnungsprüfer/innen können bei Bedarf (z.B. Verdacht auf Unregelmäßigkeiten in der Vereinsführung, Ausfall von Vorsitzenden, ...) eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Sie können zu Sitzungen des Ausschusses und Vorstands eingeladen werden, sind aber dort nicht stimmberechtigt.

### § 12 Teilnahme an Elternvereinsversammlungen

Über Einladung des Elternvereinsvorstands können auch vereinsfremde Personen (Schulleiter/in, Lehrer/innen, Schüler/innen, Schulärztin/-arzt usw.) an den Sitzungen des Elternvereins teilnehmen. Sie haben dabei nur beratende Stimme.

### § 13 Schiedsgericht

1. Streitigkeiten, die sich aus dem Vereinsverhältnis ergeben, sind durch ein von den streitenden Parteien einzusetzendes Schiedsgericht zu behandeln.
2. Jeder der streitenden Teile wählt zwei Vereinsmitglieder zu Schiedsrichter/innen. Diese wählen mit einfacher Stimmenmehrheit eine/n Vorsitzende/n aus dem Kreis der Vereinsmitglieder.
3. Können sich die Mitglieder des Schiedsgerichts nicht über die/den Vorsitzende/n einigen, entscheidet das Los. Dieses zieht die Obfrau/der Obmann bzw. sein/ihre Stellvertreter/in.
4. Das Schiedsgericht ist nur bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
5. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind vereinsintern endgültig, gegen die Entscheidung ist keine vereinsinterne Berufung möglich.

#### § 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, bei der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung muss als Tagesordnungspunkt in der schriftlichen Einladung ausdrücklich angeführt sein.
2. Zu einem Beschluss über die Auflösung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.
3. Die Hauptversammlung hat auch zu beschließen, welchen gemeinnützigen Zwecken das Vereinsvermögen zuzuführen ist.
4. Im Falle einer behördlichen Auflösung fällt das Vermögen an den Schulerhalter (mit Zweckwidmung an den Schulstandort).